

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GSA Technology AG, CH-6078 Lungern (nachfolgend "GT")

(gültig ab 27.7.2026)

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen GT und dem Kunden und sind Bestandteil aller unserer Angebote sowie Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen. Die jeweils aktuelle AGB sind in unseren Produkte- und Kundenpublikationen und unter www.gsa-technology.ch veröffentlicht. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen seitens des Kunden bedürfen der Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten im Angebot sind unverbindlich, solange wir diese nicht mit der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt haben.
- 2.3 Die Mitarbeiter unseres Vertriebes sowie unserer Aussenstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

- 3.1 Massgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 3.2 Diese verstehen sich, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, in Schweizer Franken (CHF) zu leisten ohne (Skonto-) Abzug, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab unserem Werk in Lungern.
- 3.3 Die in der Auftragsbestätigung von GT angegebenen Preise sind, wenn nichts anderes vereinbart, wie folgt gültig:
- Erfolgt die Lieferung innert 60 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung, sind die Preise fix.
 - Erfolgt die Lieferung erst nach Ablauf von 60 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung gilt folgendes: Entstehen bei GT Mehrkosten infolge Materialpreisänderungen durch die Rohstoffe (GSA-Stahl, GSA-Harz GSA-Stahlteile etc.), so sind diese vom Kunden 1:1 abzugelten.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform. Sie sind für uns nur verbindlich, wenn wir die erforderliche, gültig unterzeichnete Auftragsbestätigung rechtzeitig erhalten haben.
- 4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
- 4.3 Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns im Verzuge befinden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 %

des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf unserer zumindest groben Fahrlässigkeit.

- 4.4 Wir sind jederzeit zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt.

- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte und ihm angebotene Ware abzunehmen. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten) zu verlangen.

5. Beratung/Engineering

- 5.1 Leistungen des Engineerings beziehen sich generell nur auf die offerierten und gelieferten GSA-Bauteile und nicht auf die Gesamtkonstruktion und andere Gewerke.
- 5.2 Die in der Offerte angegebenen GSA-Verbindungen und Holzquerschnitte beruhen auf einer Vordimensionierung gemäss den bauseits bekanntgegebenen Anschlussrandbedingungen.
- 5.3 Kenntnis der für die Verwendung unserer GSA-Produkte einschlägigen Vorschriften (insb. SIA-Normen, ETA Z-9.1-778) sowie die Prüfung etwaiger Vorgaben Dritter (z.B. Planer, Bauherren) ist im jeden Falle Sache des Kunden.
- 5.4 Für Schäden durch bauseits vorgenommene nachträgliche oder nicht geplante Änderungen an der GSA-Technology bei den gelieferten GSA-Komponenten wir nicht haftbar gemacht werden.

6. Technische Änderungen

- 6.1 Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen der dauernden technischen Entwicklungen Konstruktionen, Modelle und Materialien von uns aus zu ändern, solange solche Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und zumindest gleichwertige Qualität gewährleisten.

7. Versand und Gefahrenübergang

- 7.1 Der Versand erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab unserem Werk in Lungern. Etwaige sichtbare Beschädigungen und/oder Mindermengen sind sofort beim Eingang der Ware dem Frachtführer anzuzeigen und auf dem Frachtbrief zu vermerken.

8. Gewährleistung/Garantie/Haftung

- 8.1 Der Kunde hat die Ware bei Übergabe auf offene Mängel zu prüfen und solche sofort zu rügen, ansonsten gelten diese als genehmigt. Bei verdeckten Mängeln bestehen Gewährleistungsrechte nur dann, wenn diese unmittelbar nach deren Auftreten gerügt werden. Die Mängelrüge hat schriftlich an GT zu erfolgen.
- 8.2 Bei Mängeln, die innert der Gewährleistungsfrist auftreten und ordnungsgemäss gerügt sind, können wir wählen, ob wir den schadenhaften Teil nachbessern, Ersatz liefern oder – sofern wir auf die Reparatur oder Ersatzlieferung verzichten – dem Kunden eine Preisminderung zugestehen. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden wie Wande- lung, Minderung, Schadenersatz (einschliesslich die Haftung für Folgeschäden) etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- 8.3 Für beigestellte Produkte des Kunden zur aktiven Veredelung übernimmt GT keine Haftung.
- 8.4 GSA-Produkte werden auf Europaletten fachmännische verpackt. Die fachgerechte Lagerung in klimatisierten Hallen (Raumtemperatur > 12° und Kontrolle ist Sache des Kunden. Bei unsachgemässer Lagerung, d.h. unter Temperaturen < 12° können die GSA-Produkte Schaden nehmen. Für die Mängel kann GT nicht haftbar gemacht werden. GT setzt voraus, dass der Kunde die Qualitätskriterien und spezifischen Eigenschaften der GSA-Produkte kennt.
- 8.5 Die vorstehenden Regelungen enthalten abschliessend die Gewährleistung für die GSA-Produkte und schliessen weitere Ansprüche jeglicher Art aus. Das gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mängelfolgeschaden absichern sollen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Ware bleibt bis zu deren vollständigen Bezahlung unser Eigentum ("Vorbehaltsware").
- 9.2 Der Kunde ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern, solange keiner der folgenden Umstände zutrifft:
- Zahlungseinstellung durch den Kunden
 - Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens oder dergleichen zur Abwendung des Konkurses.
- 9.3 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- 9.4 Von einer Pfändung hat uns der Kunde unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, uns eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungskopien zu übersenden.
- 9.6 Die Vorbehaltsware ist vom Kunden gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Er tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete, in Höhe unserer Forderungen an uns ab.

10. Zahlung

- 10.1 Soweit nicht anders vereinbart, bezahlt der Kunde unsere Leistungen/Lieferungen wie folgt:
- 1/3 der Vertragssumme innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - 1/3 der Vertragssumme zum Zeitpunkt vor Verlad im Werk,
 - 1/3 der Vertragssumme innerhalb von 30 Tagen rein Netto nach Rechnungsstellung.
- 10.2 Mit dem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung der anwendbaren Zahlungsfrist sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zurückzustellen oder abzulehnen, unter Vorbehalt weiterer Ansprüche.
- 10.3 Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Zinsen und Kosten und sodann auf die jeweils älteste Forderung von GT gegenüber dem Kunden angerechnet.
- 10.4 Der Kunde ist nur dann berechtigt, eine Zahlung zurückzubehalten oder mit einer Gegenforderung zu verrechnen, wenn die Gegenforderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 10.5 Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszins in Höhe von 5 % gemäss Art. 104 OR zu verlangen.

- 10.6 Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, oder seine Zahlungen einstellt, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig, einzufordern. Wir sind in diesem Falle darüber hinaus berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

- 10.7 Der Kunde ist zur Verrechnung, Zurückbehaltung einer Zahlung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Das gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Bauherr dem Kunden gegenüber Mängelrügen erhoben hat und deshalb die Abnahme des Werks verweigert.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1 Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

12. Urheber und Nutzungsrecht

- 12.1 Das Urheberrecht an den GSA-Komponenten bleibt bei GT.
- 12.2 An sämtlichen von GT gelieferten Offertunterlagen, Beschrieben, Mustern, Zeichnungen und Plänen etc. behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Bei Widerhandlung behält sich GT vor, für ihre verwendeten Vorleistungen Rechnung zu stellen, unter Vorbehalt weiterer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche.
- 12.3 Sämtliche Immaterialgüterrechte, die sich GT im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder der Erfüllung von Dienstleistungen aneignet oder von Dritten erwirbt, bleiben im ausschliesslichen Eigentum von GT. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von GT darf der Kunde keine Immaterialgüterrechte, insbesondere Patent und/oder Marken, von GT verwenden.

13. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 13.1 Erfüllungsort für sämtliche vom Kunden zu leistenden Zahlungen ist der Sitz von GT in der Schweiz.
- 13.2 Auf diese AGB, die darauf beruhenden Vertragsbeziehungen und allfällige Streitigkeiten findet **ausschliesslich materielles schweizerisches Recht** unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- 13.3 **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist CH-6060 Sarnen, Kanton Obwalden.**
- 13.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

GSA Technology AG